Satzung

Magic, Tabletop & Gesellschaftsspiele Oberfranken e.V. (M.T.G.O)

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Magic, Tabletop & Gesellschaftsspiele Oberfranken e.V. (M.T.G.O).
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der Spielkultur von Karten-, Tabletop- und Brettspielen. Der Vereinszweck kann auch auf andere Spiele ausgeweitet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Geschlossene Veranstaltungen im Rahmen des Vereins in Form von freiem Spiel, Stammtischen und privaten Turnieren.
- (b) Offene Veranstaltungen über den Verein hinaus, in Form von Turnieren, Spieletagen, Workshops, Stammtischen und Spieletests, zur Förderung der Spielkultur. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebunden. Lediglich eine erhöhte Teilnahmegebühr für Nicht-Mitglieder ist möglich.
- (c) Vereinsausflüge zu externen Veranstaltungen im Inland und Ausland.
- (d) Das Vereinsheim wird externen Turnier- und Veranstaltungsanbietern für satzungsdienliche Zwecke zur Verfügung gestellt, sowie für Kooperationen mit anderen Vereinen und Einrichtungen.
- (e) Beschaffung und kostenloser Verleih verschiedener Spiel- und Einstiegsmaterialien.
- (f) Betreiben eines Vereinsheims und einer Internetseite sowie Erstellen qualifizierten Inhalts rund um die Spieleveranstaltungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) außerordentliche Mitglieder
 - (c) jugendliche Mitglieder
 - (d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso alle fördernden und Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung, in eines der folgenden Ämter gewählt worden sind: Vorstände, Web-Master, Schatzmeister, Schriftführer.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - (a) Natürliche Personen, die hinsichtlich ihrer persönlichen oder fachlichen Eignung dazu befähigt und dazu bereit sind, die Verwirklichung des Satzungszwecks in hinreichendem Maße zu fördern (Fördermitglieder).
 - (b) Juristische Personen, Personengesellschaften sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen (kooperative Mitglieder).
- (4) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Monatsende.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche, außerordentliche und jugendliche Mitglieder haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Monatsbeitrags wird durch die von der Mitgliedsversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung geregelt. Die Mitglieder haben dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Beiträge zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüssen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sein Stimmrecht einem bevollmächtigten Mitglied des Vereins in Schriftform zu übertragen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
- (8) Die Mitglieder haben die Beitragsordnung, Raumordnung und alle vom Vorstand beschlossenen Zusatzvereinbarungen einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) Der Vorstand
 - (b) Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - (a) Dem Vorsitzenden
 - (b) Dem Stellvertreter
 - (c) Dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5000€ abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird vom Vorstand in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wählbar sind alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, setzt der Vorstand durch Beschlussfassung bis zum Ablauf dieser Amtsperiode ein kommissarisches Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- (c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (f) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von mindestens drei Wochen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einstimmiger Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Der Vorstand hat seine Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen
- (9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kontrolle der Haushaltsführung einen Kassenprüfer.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn eine Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr.
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes.

- (c) Entlastung des Vorstandes.
- (d) Festlegung und Änderung der Vereins-, Haus- und Beitragsordnung.
- (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers.
- (f) Änderung der Satzung.
- (g) Auflösung der Satzung und des Vereins.
- (h) Beschlussfassung über Anträge.
- (i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
- (j) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
- (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Jede satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, sofern sie frist- und formgerecht einberufen worden ist.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmung werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (8) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Vor Wahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und für jedes Amt einzeln durchgeführt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt haben. Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden -, Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. § 10 Protokollführung
- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Protokollführer ist der Schriftführer, sofern kein anderer Protokollführer bestimmt wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- (2) Der Verein vergibt Daten von Mitgliedern an andere Verbände als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation und für Versicherungen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Vereinsbetrieb und den Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in Vereinsschriften, -zeitschriften, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder, Funktionäre oder andere Personen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 18.02.2019 in Bamberg. Unterzeichnung der Gründungsmitglieder

Mitglied	Unterschrift	Mitglied	Unterschrift